

ARBEITSMITTEL

Bohrhammer

GEFAHREN



- Schwingungen / Vibration
- Lärm
- Bruch des Werkzeugs
- Rückschlag des Werkzeugs / Quetschgefahr
- Splitter-, Staubbildung, wegfliegendes Material
- Drehende Teile
- Verkanten

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Maschine darf nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
- Betriebsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten.
- Vor Inbetriebnahme Gehäuse auf mechanische Beschädigungen prüfen.
- Beim Nachfüllen von Kraftstoff ist der Motor abzustellen. Nicht rauchen und offenes Feuer fernhalten.
- Auf sicheren Stand achten.
- Bohrhammer nur beidhändig führen und nicht verkanten.
- Vor Beginn der Arbeiten Leitungen orten und kennzeichnen.
- Bei starker Staubbildung Material befeuchten (Wassersprühstrahl, ...) oder geeigneten Atemschutz (Partikelfilter FF P2 oder FF P3) tragen.
- Nach Gebrauch Maschine ausschalten und dann erst ablegen.
- Werkzeug regelmäßig schärfen lassen – Defekte Bohrer und Meißel der Benutzung entziehen.
- **Enganliegende Arbeitskleidung, Schutzbrille, ggf. Schutzschuhe und Gehörschutz tragen**

Stemmarbeiten

- Stemmarbeiten nicht von Leitern und Hubarbeitsbühnen ausführen.
- Stemmwerkzeug ordnungsgemäß befestigen.
- Arbeiten über Kopf vermeiden.
- Beschädigtes Werkzeug sofort auswechseln (Herstellerangaben beachten!).
- Gefahrenbereich absichern und Unbefugte fernhalten (Wegfliegende Materialreste!).

Bei Bohrarbeiten → **Keine Schutzhandschuhe tragen.**

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Gerät sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen
- **Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur im abgestellten Zustand durchführen**
- Reparaturen durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt ausführen lassen
- Maschine erst nach Störungsbeseitigung und Freigabe wieder in Betrieb nehmen
- Verschütteten Kraftstoff mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material (z. B. Sand, Kieselgur) aufnehmen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Gerät ausschalten – Erste Hilfe leisten

Unfall melden:

Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen durch den Geräteführer